

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 24/1938 (1938)

Artikel: Bekämpfung des Alkoholismus durch die Schule
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-38734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Jahresversammlung 1936 des Vereins schweizerischer Naturwissenschaftslehrer, dem die große Mehrzahl der Fachlehrer naturwissenschaftlicher Richtung an den höhern Mittelschulen der deutschen wie der romanischen, der katholischen wie der reformierten Kantone angehört, wurde der Wunsch nach eigenen schweizerischen Lehrmitteln geäußert. Ungesäumt wurden die Vorarbeiten zur Erstellung von Lehrmitteln für Chemie und Biologie an den höhern Mittelschulen an die Hand genommen (für Physik besteht bereits ein entsprechendes in vielen Schulen eingeführtes Lehrmittel). An den Entwürfen arbeiten hervorragende Fachleute. Mit seinen Wünschen gelangte der schweizerische Naturwissenschaftslehrrerverein im Jahre 1937 an die Erziehungsdirektoren-Konferenz, insbesondere um sie zu bitten, beim eidgenössischen Departement des Innern die finanzielle Unterstützung der Herausgabe naturwissenschaftlicher Lehrmittel für schweizerische Mittelschulen zu befürworten. Da die Frage von hervorragender geistiger und erzieherischer Bedeutung ist, hat sich die Konferenz ihre eingehende Prüfung vorbehalten. Die Aufgabe der nähern Prüfung hat 1937 *Erziehungsdirektor Dr. Rudolf-Bern* übernommen. Eine künftige Tagung wird sich damit befassen. Die ganze Frage zeigt sich heute im Licht der nationalen Erziehung.

16. Bekämpfung des Alkoholismus durch die Schule.

Die Anregung zur Besprechung dieses wichtigen Problems ist der Erziehungsdirektoren-Konferenz nicht von außen, sondern von ihrer Schwesterorganisation, der *Conférence des chefs de Départements de l'instruction publique de la Suisse romande*, gekommen. Diese hatte von sich aus beschlossen, für ihr Wirkungsgebiet einen speziellen Antialkoholunterricht einzuführen und Material zu sammeln, um die Schule im Kampfe gegen den Alkohol wirksam zu mobilisieren. In der Eingabe an die gesamtschweizerische Konferenz erbat sie sich nun von ihr die Mitwirkung bei einer umfassenden Aktion für die ganze Schweiz, in der Weise, daß eine Statistik aufgenommen werden solle über die in den verschiedenen Anstalten sich befindende geistig und körperlich gefährdete Jugend, mit dem Zweck, den Grad der Alkoholisierung der Kinder und ihrer Eltern festzustellen.

Die Erziehungsdirektoren-Konferenz brachte dem Gegenstand naturgemäß ihr großes Interesse entgegen und ließ durch eine Kommission, *Präsident Dr. Oltramare-Genf*, die Frage abklären. Sie gab zu beiden Fragen ihr Einverständnis, sowohl zu der Erhebung einer Enquete zur Feststellung der Tatsache, wieviel Kinder von Alkoholikern stammen und wie sich diese Krankheit auswirkt, wie zu derjenigen, die Kantone seien eingeladen, das

Ihre zu tun in der Mitwirkung der Schule beim Kampfe gegen den Alkoholismus.

17. Kino und Film in der Schule.

An den Tagungen von 1925, 1926, 1927, 1928 und 1937 befaßte sich die Konferenz auch kurz mit diesen Fragen. Sie verfolgt mit Interesse die Schaffung von kantonalen Schulfilmarchiven und ihre Tätigkeit, ebenso die auf internationaler Grundlage vor sich gehenden Bestrebungen. An der Tagung von 1937 wurde für eine eidgenössische Filmkommission eine Dreiervertretung in der Konferenz bestellt auf Anregung des eidgenössischen Departementes des Innern, das eine eidgenössische Filmkommission von 18 Mitgliedern zu begründen beschlossen hatte. Die Vertretung bestand aus den Erziehungsdirektoren: Staatsrat Celio-Tessin, Staatsrat Paul Perret-Waadts und Regierungsrat Dr. Jakob Müller-Thurgau.

18. Lehrerschaft und Tuberkulosegesetzgebung.

Die Bundesgesetzgebung betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose aus den Jahren 1928 und 1930¹⁾ griff insofern in das Schulwesen ein, als Art. 6, Absatz 3, des Gesetzes die kantonalen Behörden verpflichtet, die Angehörigen des Lehr- und Pflegepersonals, bei denen eine ansteckungsgefährliche Tuberkulose festgestellt worden ist, sofort aus der Schule oder Anstalt zu entfernen. Sofern die durch diese Maßnahmen betroffenen Personen in Not geraten, kann ihnen der Kanton eine angemessene Unterstützung ausrichten, für die er den in Art. 14, Absatz 1, des Gesetzes vorgesehenen Bundesbeitrag beanspruchen kann. Gemäß Art. 37, Absatz 4, der Vollziehungsverordnung wurden bei der Berechnung des Bundesbeitrages auch die kantonalen Pensionen, Ruhegehälter, Renten und Abfindungssummen berücksichtigt. In die Reihe der Sparmaßnahmen des Bundes gehörte nun auch die Mitteilung des eidgenössischen Departementes des Innern an die kantonalen Erziehungsbehörden, dabei einem Antrag der eidgenössischen Finanzverwaltung folgend, es sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß künftig der bisher neben dem eigentlichen Staatszuschuß aus Mitteln der Tuberkulosebekämpfung als Staatsleistung zu betrachtende Rentenbetrag, welcher aus der Prämienleistung des Staates an die Pensionskassen resultiert, nicht mehr bundessubventionsberechtigt wäre. Die Pensionsversicherungskassen, welche denjenigen Lehrpersonen, die auf Grund des Art. 37, Absatz 1, der

¹⁾ Bundesgesetz betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 und Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 30. Juni 1930.